

LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Region Hannover Fachbereich Umwelt, Team 36.29 Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover

gewaesserschutz@region-hannover.de

Silke Weyberg Geschäftsführerin

Herrenstraße 6 30159 Hannover Tel. 0511 – 727367 – 320 s.weyberg@lee-nds-hb.de www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 02.01.2023

## Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren

über die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Deister – Deistervorland für die Wassergewinnungsanlagen Forst Esloh des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a Rbge., Eckerde und Deisterquellen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH und Landringhausen des Wasserverbandes Nordschaumburg in der Region Hannover, im Landkreis Schaumburg und im Landkreis Hameln-Pyrmont

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen Bremen (LEE) e.V. bezieht im Folgenden aufgrund der Betroffenheit seiner Mitglieder zu oben genannter Verordnungs Stellung. Der LEE ist Branchen- und Interessenverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen.

## Unterschiedliche Einwendungsfristen

Wir haben festgestellt, dass sich die Einreichungsfristen von Einwendungen in den amtlichen Bekanntmachungen der Region Hannover sowie der Gemeinde Wennigsen unterscheiden. So ist im Amtsblatt der Region (AZ.: 36 38 11/01, 03, 23, 34/00) der **02.01.2023** als Frist angegeben, wohingegen in der Bekanntmachung der Gemeinde Wennigsen der **12.01.2023** angekündigt ist.

Neben den rechtlichen Risiken, die ein solcher formaler Fehler birgt, führt es zu Verunsicherung betroffener Unternehmen und Institutionen, die sich in diesem Verfahren äußern möchten.



## Verbot in Schutzzone II & III A

Das Verbot zur Errichtung und Änderung von Anlagen zur Erzeugung von Windkraft (Anlage 1, Ziffer 40) in Schutzzone II widerspricht den Vorgaben des Windenergieerlasses. Dort heißt es "In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten kommt die Errichtung von WEA aufgrund der in der Regel geringen Fließstrecke oder Zeit/Entfernung zur Wassergewinnungsanlage ebenfalls nur unter der im Folgenden genannten Voraussetzung in Betracht. Eine Genehmigung von WEA ist gemäß § 52 Abs. 1 WHG nur auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung der zuständigen unteren Wasserbehörde möglich, wenn diese zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit dem Schutzziel der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar ist". Ein pauschales Verbot in der Schutzzone II ist eine unrechtmäßige Beschränkung der Potenzialfläche für die Ausweisung von Windenergieflächen und somit den Ausbau der Windenergie. Zumindest sollte diese Flächenkulisse in die Abwägung und Einzelfallprüfung mit einbezogen werden, damit man den Ausweisungszielen des Landes Niedersachsens gerecht wird, für die auch die Region Hannover und somit das Deistervorland ihren Teil beitragen werden muss. Bedauerlicherweise fallen in Schutzzone II auch Bestandswindparks, deren Repoweringmöglichkeiten somit verloren gehen.

Ebengleich verhält es sich mit Schutzzone III A, die laut Verordnungsentwurf für Windenergieanlagen gesperrt werden soll. "In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind WEA beschränkt zulässig. Durch Auflagen, in begründeten Fällen auch Sicherheitsabstände zur Schutzzone II, ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B betrachtet werden." Der Bau, die Änderung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind aktuell unter Einhaltung aller Vorschriften in Schutzzone III grundsätzlich möglich und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das im vorliegenden Entwurf geändert werden soll. Bestandswindparks droht der Verlust der Rechtssicherheit ihrer Genehmigung. Ein absolut verheerendes Zeichen zur falschen Zeit.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III B ist an die Genehmigungsplicht durch die zuständige Wasserbehörde geknüpft. In Anbetracht der gutachterlichen Aussagen gemäß "Bericht Nr. 19 – 24467 Erläuterungsbericht zur geplanten Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Deister – Deistervorland" darüber, dass "eine akute Gefährdung des geförderten Grundwassers […] durch mögliche Belastungsquellen ([…] Vorrangflächen für die Windenergienutzung, […]) nicht erkennbar" ist festzuhalten, dass eine



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass); 20.07.2021



Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung grundsätzlich gegeben ist. Auch die in Kapitel 8.6. vorgeschlagenen ergänzenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers betreffen die Windenergienutzung nicht unmittelbar.

Eine verpflichtende Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde stellt daher lediglich eine weitere bürokratische Hürde dar.

Auch die Aussagen der weiteren beigefügten Gutachten rechtfertigen keinen Ausschluss der Windenergie. Das "HYDROGEOLOGISCHE GUTACHTEN ZU BEMESSUNG UND GLIEDE-RUNG DER TRINKWASSERSCHUTZZONEN FÜR DAS WASSERWERK FORST ESLOH" zitiert auf Seite 56 sowie Wortgleich im entsprechenden Gutachten zum Wasserwerk Eckerde den Windenergieerlass, wonach Windenergieanlangen, wie bereits aufgeführt, in Wasserschutzgebieten unter bestimmten Auflagen betriebsfähig sind.

## **Fazit**

In Anbetracht der Notwendigkeit in den nächsten Jahren ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, um sowohl die Ziele der Landesregierung sowie die internationalen Klimaziele zu erreichen und in der Energieversorgung unabhängig zu werden, ist es unseres Erachtens fahrlässig die angesprochene Kulisse für den Ausbau der Windenergie künstlich einzuschränken. Ferner besteht die Gefahr hiermit einen Präzedenzfall zu eröffnen, der von anderen Regionen adaptiert wird. Dies gilt es dringend zu vermeiden.

Für eine Windenergieanlage werden etwa 0,5 ha Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Diese Versiegelung für die Windenergieanlage selbst sowie Kranstellfläche und Zuwegung wird an anderer Stelle im Umkreis des Projektstandortes durch eine Entsiegelung kompensiert. Der Einsatz von Schmierölen, Kühlmitteln etc. für die Motoren und Transformatoren in der Gondel der Windenergieanlage geschieht unter strenger Einhaltung aller Vorschriften der entsprechenden Behörden. Im unwahrscheinlichen Falle einer Exposition der eingesetzten Mittel ist die Versickerung auf einer versiegelten Fläche auszuschließen.

Wir bitten darum einerseits Abstand von einem Verbot von Windenergieanlagen in TWZ III A zu nehmen und zusätzlich in TWZ II die Möglichkeit offen zu halten der Windenergie unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigungen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Carlos Kuhlmann

Referent Windenergie

